

Ökumenisches Rahmenkonzept Seelsorge und Akutintervention im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall

Ein internes Arbeitspapier der evangelischen und katholischen Kirche

Abstract

Das ökumenische Rahmenkonzept „*Seelsorge und Akutintervention im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall*“ beschreibt die Rolle und Verantwortung kirchlicher Seelsorgepraxis angesichts neuer sicherheitspolitischer Herausforderungen. Es benennt die seelsorglichen Aufgaben in Szenarien militärischer Bedrohung und gewaltsamer Konflikte, die auch Deutschland unmittelbar betreffen können. Dabei werden mögliche Belastungen für Zivilbevölkerung, Soldatinnen und Soldaten, Einsatzkräfte, Verwundete, Gefallene, Kriegsgefangene und Geflüchtete in den Blick genommen. Das Konzept zeigt auf, wie kirchliche Strukturen vorbereitet, vernetzt und gestärkt werden können, um in Krisenfällen handlungsfähig zu bleiben und den Menschen beizustehen. Leitend ist dabei das christliche Motiv des Dienstes am Nächsten, verbunden mit organisatorischen Maximen wie ökumenischer Geschlossenheit, klaren Zuständigkeiten und professioneller Krisenkommunikation. Ziel ist es, vorhandene Ressourcen zu bündeln und durch frühzeitige Qualifizierung und Begleitung von Seelsorgenden eine krisensensible Seelsorge zu gewährleisten.

The ecumenical framework concept “*Pastoral Care and Crisis Intervention in Situations of Tension, Alliance, and Defense*” outlines the role and responsibility of pastoral practice in the face of new security challenges. It identifies pastoral tasks in scenarios of military threat and violent conflict that may also directly affect Germany. Particular attention is given to the potential burdens on the civilian population, soldiers, emergency and security personnel, the wounded, the fallen, prisoners of war, and refugees. The concept highlights how church structures can be prepared, networked, and strengthened in order to remain capable of action and to provide support in times of crisis. It is guided by the Christian imperative of service to one’s neighbor, combined with organizational maxims such as ecumenical unity, clearly defined responsibilities, and professional crisis communication. Its aim is to pool existing resources and, through early qualification and support of pastoral workers, to ensure pastoral care that is sensitive to crisis contexts.

I. Rolle und Kontext

Wer aus Gottes Frieden lebt, tritt für gerechten Frieden ein. Friede ist keine Selbstverständlichkeit. Ihn zu wahren, zu fördern und zu erneuern, ist eine immerwährende Aufgabe. Der Friede ist von Anfang an ein zentrales Motiv des Christentums. Dementsprechend ist auch die Friedensethik der beiden Kirchen von dem Primat der gewaltfreien Konfliktlösung geprägt. Die friedensethischen Grundaussagen, wie sie beide Kirchen in ihren offiziellen, teilweise auch gemeinsamen Dokumenten seit den 1990er Jahren veröffentlicht haben, sind die Grundlage unseres Handelns. Das vorliegende Konzept beabsichtigt in keiner Weise, diese friedensethischen Diskurse und Grundeinsichten zu relativieren. Es geht allerdings darum, sich für Situationen vorzubereiten, in denen alle Friedensbemühungen gescheitert sind. Nicht zuletzt der russische Angriffskrieg auf die Ukraine zeigt, dass so ein Fall tatsächlich eintreten kann.

Mit dem Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lk 10,29–37) hält das Neue Testament die Weisung Jesu fest, das jeweils Naheliegende zu tun. Genau darum geht es, wenn in diesem Papier Bedrohungslagen entfaltet werden, die sich niemand ernsthaft wünschen kann: Es geht um seelischen Beistand bei gleichzeitiger eigener Betroffenheit. Die hier in den Blick genommenen Szenarien militärischer Auseinandersetzungen in Europa und in Deutschland tangieren viele, wenn nicht alle Teile der Gesellschaft. In ihrem Dienst am Nächsten ist die Kirche gewiesen, alle Bereiche des kirchlichen Lebens so zu gestalten, dass sie den Menschen in ihrer Lage auftragsgemäß begegnen kann. Es geht um die Frage, wie wir als Christinnen und Christen in solch herausfordernden Situationen unserem Nächsten beistehen können. Auf der Ebene kirchlicher Leitung besteht die Aufgabe demgemäß darin, dazu beizutragen, dass Verantwortliche in den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern organisatorisch und inhaltlich in der Lage sein werden, angesichts weitreichender Herausforderungen mit klar definierten Rollen ihren Dienst am Nächsten zu erfüllen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen zielsicher ihre Ansprechpartner finden.

Die nachstehenden Vorschläge sollen dazu anregen, die kirchlichen Strukturen auf unterschiedliche Krisensituationen vorzubereiten, Kontakte mit staatlichen Stellen aufzubauen und so eine Basis für hilfreiches kirchliches Handeln auch im Ernstfall zu legen. Sie sind nicht als Gegensatz zur Maxime der kritischen Solidarität in den Seelsorgefeldern in hoheitlichen Institutionen oder zu den friedensethischen und friedenspolitischen Haltungen der Kirchen zu lesen. Auch wollen sie nicht die Frage beantworten, welchen Beitrag die Kirchen zur Gesamtverteidigung¹ Deutschlands oder zur gesellschaftlichen Funktionsfähigkeit leisten können.

KONTEXT

Wie erleben nicht nur einen Krieg in Europa, genauer in der Ukraine. Deutschland und seine europäischen Nachbarn sind jetzt schon Angriffsziel: Hybride Bedrohungen, Angriffe auf die kritische Infrastruktur, Cyberattacken sind nur einige Stichpunkte. Alle relevanten Akteure aus Militär, Nachrichtendiensten und Wissenschaft warnen davor, dass Russland bereits vor Ende dieses Jahrzehnts in der Lage sein könnte, NATO-Gebiet anzugreifen.

¹ Vgl. Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung - Gesamtverteidigungsrichtlinien - (RRGV) (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/RRGV.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

In Deutschland bereiten sich die verschiedenen Sicherheitsressorts – die Bundesministerien des Innern, der Verteidigung, der Finanzen und für Wirtschaft und Energie sowie das Auswärtige Amt – auf die neue Bedrohungslage vor. Die Bundesregierung hat 2023 erstmals eine Nationale Sicherheitsstrategie veröffentlicht.

In den Vorläuferdokumenten dieser Strategie, v. a. den Weißbüchern zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr von 2006 und 2016, wurde aus einem umfassenden Sicherheitsbegriff das Konzept der vernetzten Sicherheit entwickelt. Dieses Konzept ist nun weiterentwickelt worden zum Konzept der integrierten Sicherheit.

Dieses Konzept will durch das Zusammenwirken aller relevanten Akteure, Mittel und Instrumente sicherstellen, dass die Sicherheit unseres Landes umfassend erhalten und gegen Bedrohungen von außen gestärkt wird. Das bedeutet: Die kooperierenden Akteure sind dabei nicht allein staatliche, sondern auch wirtschaftliche, zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche.

„Sicherheit geht alle Menschen in unserem Land etwas an, alle tragen dafür Verantwortung und haben etwas beizutragen.“²

Mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, die sich aus der veränderten Sicherheitslage ergeben können, werden grundsätzlich drei Szenarien in den Blick genommen:

- Im Spannungsfall steht eine militärische Auseinandersetzung bevor, auf die sich Deutschland und seine Bündnispartner vorbereiten.
- Der Bündnisfall tritt ein, wenn ein Mitgliedsstaat oder mehrere Mitgliedsstaaten in Deutschlands Bündnissen (NATO oder EU) angegriffen werden. Damit tritt Deutschland ggf. in einen internationalen bewaffneten Konflikt ein. Deutschland ist aber selbst nicht Ort der militärischen Auseinandersetzung.
- Im Verteidigungsfall wird Deutschland selbst durch militärische Kräfte angegriffen und wird somit selbst zum Gebiet militärischer Auseinandersetzungen.

Alle drei Fälle müssen nach geltendem Recht von den politischen Gremien festgestellt und verkündet werden. Je nachdem, ob ein Spannungsfall (Art. 80a GG), ein Bündnisfall (Art. 51 Charta der Vereinten Nationen, Art. 5 NATO-Vertrag, Art. 42 Abs. 7 EUV) oder ein Verteidigungsfall (Art. 115a GG) festgestellt wird, werden unterschiedliche Maßnahmen erforderlich sein.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung herausgegeben, die die unterschiedlichen Maßnahmen skizzieren. Die Bundeswehr hat einen Operationsplan Deutschland³ entwickelt, der kontinuierlich fortgeschrieben wird: In ihm werden die militärischen Anteile der Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV) mit den zivilen Unterstützungsleistungen in einem operativ ausführbaren Plan zusammengeführt. Dabei werden Verfahren, Abläufe und Zuständigkeiten festgelegt, um die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands zu schützen und den Einsatz der alliierten Streitkräfte im Grenzgebiet der NATO sicherzustellen.

Der Operationsplan gibt Antwort auf die nachstehenden Fragen:

² Auswärtiges Amt (Hg.), Wehrhaft, Resilient, Nachhaltig. Integrierte Sicherheit für Deutschland. Nationale Sicherheitsstrategie, Berlin 2023, 17, <https://www.nationalesicherheitsstrategie.de/Sicherheitsstrategie-Zusammenfassung-DE.pdf>.

³ Vgl. Operationsplan Deutschland, Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Operationsplan_Deutschland.

- 109 • Wer übernimmt in Deutschland Verantwortung in den verschiedenen Aufgaben für
110 die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Gesellschaft, wenn die Streitkräfte an der
111 Ostflanke stehen und das Bündnis verteidigen?
 - 112 • Welche Koordinierungsformate, Entscheidungsstrukturen und Kompetenzverteilun-
113 gen braucht Zivilschutz/-verteidigung in der Zukunft?
 - 114 • Wie gelingt die Personalgewinnung und -qualifizierung für einen angemessenen Zivil-
115 schutz?
 - 116 • Was können wir in puncto Zivilverteidigung und Resilienz von unseren europäischen
117 Nachbarn lernen?
 - 118 • Wie lässt sich gesamtgesellschaftlich ein resilientes Mindset erzeugen?
 - 119 • Welche Rolle und Aufgabe haben die Religionsgemeinschaften und ihre Seelsorgen-
120 den?
- 121 Auf die letzte Frage wird sich dieses Rahmenkonzept konzentrieren. Nach Gesprächen mit
122 Vertretern der Bundeswehr sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes soll der Schwerpunkt
123 auf den Bündnisfall gelegt werden. In diesem Fall finden in Deutschland keine direkten
124 Kampfhandlungen statt. Allerdings könnte es zu Angriffen auf die kritische Infrastruktur,
125 Cyberattacken, Sabotage und Terrorakten kommen.
- 126 • Im Bündnisfall wird die Hauptfunktion Deutschlands die einer logistischen Dreh-
127 scheibe sein. Das heißt, durch Deutschland werden militärisches Material und Personal
128 transportiert. Gleichzeitig werden Verwundete und Gefallene nach Deutschland zu-
129 rückgebracht und von hier aus weitertransportiert werden. Aufgrund der Erfahrungen
130 aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sollte von einer hohen Anzahl an
131 Verwundeten und Gefallenen ausgegangen werden. Bereits Wochen oder Monate vor
132 dem Beginn der Kampfhandlungen kann es in Deutschland zu logistischen Aktivitäten
133 kommen, die auch der Bevölkerung den Bündnisfall vor Augen führen.
 - 134 • Im Bündnisfall wird ein Großteil der deutschen Soldatinnen und Soldaten im Kampf-
135 gebiet ihren Dienst tut. Dies bedeutet für die Militärseelsorge, dass auch ein Großteil
136 der Militäregeistlichen die deutschen Truppen begleitet.
 - 137 • Zu den genannten logistischen Herausforderungen kommen Belastungen durch
138 Fluchtbewegungen von Ost nach West hinzu.

139 HERAUSFORDERUNGEN FÜR SEELSORGE

140 Die veränderte Sicherheitslage stellt auch das das seelsorgliche Handeln der Kirchen vor Her-
141 ausforderungen. Diese ergeben sich zum einen aus der eigenen Rollenklärung, zum anderen
142 aus den Erwartungen, die seitens öffentlicher Stellen an die Kirchen als subsidiäre Partnerin-
143 nen herangetragen werden.

144 1. Wehrersatz

145 Derzeit stehen die Rücknahme der Aussetzung der Wehrpflicht sowie die verpflichtende Her-
146 anziehung von Reservisten in der politischen Diskussion. Ebenso wird ein Wiederaufbau der
147 Musterungsstrukturen angestrebt. Kurzum: Ziel ist es, den Personalbestand der deutschen
148 Streitkräfte auszubauen. Dies wird Konsequenzen für die Militärseelsorge nach sich ziehen.

149 Wenn eine erhöhte Anzahl von Soldatinnen und Soldaten im Inland betreut werden muss,
150 erfordert das mehr Militärgeistliche und einen Ausbau der Struktur der Militärseelsorge. Gleiches gilt für die seelsorgliche Begleitung derjenigen, die aus Gewissensgründen den Dienst an
151 der Waffe verweigern.
152

153 **2. Gesundheitsversorgung**

154 Durch die zu erwartende hohe Anzahl von Verwundeten und Verletzten in der militärischen
155 Auseinandersetzung, die nach Deutschland zurückgebracht werden, wird es darum gehen,
156 die Strukturen der Gesundheitsversorgung auszubauen und umzustrukturieren. Das stellt die
157 Seelsorge in Krankenhäusern (einschließlich Kur- und Rehakliniken) vor Herausforderungen.

158 **3. Gefallene**

159 Sowohl im Bündnis- wie auch im Verteidigungsfall werden gefallene Soldatinnen und Soldaten nach Deutschland gebracht werden. Für die Religionsgemeinschaften stellen sich hier insbesondere Fragen nach den Formen einer würdigen Bestattung und multireligiöser Trauerfeiern. Ferner ist zu fragen, in welcher Weise die Überbringung von Todesnachrichten erfolgen wird und wie diese seelsorglich begleitet werden kann. Wer begleitet die Hinterbliebenen? Was geschieht mit Gefallenen anderer Streitkräfte? Notfall- und Gemeindeseelsorgende brauchen bereits im Vorfeld entsprechende Schulungen und müssen im konkreten Einzelfall zuverlässig benachrichtigt werden.

167 **4. Kriegsgefangene**

168 Ebenso ist damit zu rechnen, dass in Deutschland Kriegsgefangene untergebracht werden. Hierbei geht es neben Fragen einer menschenwürdigen Behandlung gemäß den Genfer Konventionen auch um die Frage, wer die Kriegsgefangenen und wer das Wachpersonal seelsorglich begleiten kann. Für die seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen sind laut Art. 33 Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen deren Herkunftsnationen zuständig. Für die Begleitung des Wachpersonals sind hier besonders die Expertinnen und Experten aus der Militär-, Notfall-, Bundespolizei- und Gefängnisseelsorge einzubeziehen.

175 **5. Betreuung und Fürsorge**

176 Schon im Falle einer sich anbahnenden kriegerischen Auseinandersetzung wird Deutschland logistische Drehscheibe sein. Im Zusammenhang damit werden Truppen in großer Stärke zusammen mit ihrem Material durch Deutschland hindurch zu ihren Einsatzorten verlegt. Auch wenn die betroffenen Soldatinnen und Soldaten das Land schon nach kurzer Zeit wieder verlassen, müssen sie niedrigschwellig betreut werden. Durch diese Bewegungen im Land wird es für die Zivilbevölkerung Einschränkungen in bisher unbekanntem Ausmaß geben. Das wird zu großer Verunsicherung führen und auch hier Betreuungsbedarf generieren.

183 **6. Fluchtbewegungen**

184 Im Falle einer militärischen Auseinandersetzung ist mit großen Fluchtbewegungen nach Deutschland zu rechnen. Auch hier stellt sich in gleicher Weise die Frage nach der seelsorglichen und diakonischen Begleitung.

187 **7. Psychosoziale Unterstützung**

188 Die Erfahrungen aus Auslandseinsätzen zeigen: Es ist mit einer hohen Anzahl von Soldatinnen und Soldaten zu rechnen, die stark belastet bzw. mit Traumafolgestörungen nach

190 Deutschland zurückkehren. Wer steht für die Kriegsrückkehrenden und die Familien seel-
191 sorglich zur Verfügung? Ebenso wird die gesamte Gesellschaft durch das Konfliktszenario
192 betroffen sein. Auch hier bedarf es einer angemessenen kirchlichen Begleitung.

193

194 Die geschilderten Themen beinhalten zahlreiche und herausfordernde Aufgaben. In allen Be-
195 reichen stellt sich die Frage nach einer angemessenen seelsorglichen Begleitung. Dabei muss
196 betont werden: Die Kirchen und ihre Seelsorgenden verantworten nicht den Zivilschutz. Viel-
197 mehr geht es um die Kopplung und Befähigung verschiedener Systeme seelsorglicher Beglei-
198 tung (z. B. Militär-, Notfall-, Kranken-, Gefängnis-, territoriale bzw. Gemeindeseelsorge, geist-
199 liche Begleiter), es geht um die Erweiterung der seelsorglichen Kompetenz (u. a. persönliche
200 Resilienz, Empowerment der Seelsorgenden), es geht um den konkreten Dienst am Nächsten
201 und die Priorisierung beim Personaleinsatz. Die Leitungsgremien der Kirchen bzw. Diözesen
202 müssen entscheiden, wo für den Krisenfall neue Schwerpunkte gesetzt und daher an anderer
203 Stelle Strukturen angepasst werden. Um adäquat und dauerhaft Seelsorge leisten zu können,
204 braucht es einen entsprechenden Personalaufwand, der auch die Regenerationsbedürfnisse
205 der eingesetzten Personen berücksichtigt.

206 II. Organisationale Maximen

207 Durch die in diesem Kapitel entfalteten Grundlagen sollen Verantwortliche in den verschie-
208 denen kirchlichen Handlungsfeldern organisatorisch und inhaltlich in die Lage versetzt wer-
209 den, vorbereitende Maßnahmen und organisatorische Entscheidungen zu treffen, damit ange-
210 sichts weitreichender Schadenslagen der Dienst der Kirchen am Nächsten sichergestellt ist
211 und dass zugleich öffentliche Stellen zielsicher ihre Ansprechpartner finden.

212 Die zentral-dezentralen Strukturen der Kirchen sind angesichts der Möglichkeit, dass im
213 Ernstfall Kommunikations- und Informationsstrukturen ausfallen, ein bereits bestehender
214 Vorteil. Es ist davon auszugehen, dass Christinnen und Christen im Bedarfsfall in kreativer
215 Weise Mittel und Wege finden werden, aus dem Glauben heraus ihren Mitmenschen beizuhilfen.
216 stehen.

217 1. Keine neuen Strukturen schaffen

218 Ganz gleich, wie die Schadens- und Gefährdungslagen aussehen werden: Sie bedeuten Stress
219 in den staatlichen und kirchlichen Systemen. Unser aller Fähigkeit, mit Belastungen umzuge-
220 hen, wird bis an die Grenze herausgefordert werden. Dasselbe gilt für die Strukturen, in denen
221 gearbeitet wird. Unter den in den Blick zu nehmenden Bedingungen sind bekannte Routinen,
222 Abläufe und Geschäftsgänge unerlässlich. Es braucht unbedingt Struktursicherheit. Alles
223 Neue, Zusätzliche wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht funktionsfähig sein.

224 Doch es ist auch kaum Bedarf an neuen Strukturen – wo das Rahmenkonzept sie ausnahms-
225 weise nahelegt, zieht es Lehren aus der Zeit der Corona-Pandemie.

226 So ist in jeder Kommune der Bundesrepublik die psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)
227 vorhanden und klar geregelt; die Notfallseelsorgenden der Kirchen sind dort eingebunden.
228 Analoges gilt für die kirchlichen Seelsorgenden in den Landespolizeien und der Bundespolizei
229 sowie für die Militärseelsorgenden, sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene; wo-
230 bei hier, im Bereich der Militärseelsorge, ein Lagezentrum zu etablieren ist, das im Krisenfall
231 rund um die Uhr besetzt ist. Daneben werden die Leiterinnen und Leiter der Militärdekanate
232 u. a. Kontakt zu den Landeskirchen und (Erz-)Diözesen in ihrem Dekanatsbereich halten.
233 Ebenso ist die Telefonseelsorge als Ansprechpartnerin für die Bevölkerung als Ganzes von
234 großer Bedeutung.

235 Spätestens seit der Corona-Pandemie sind in allen Landeskirchen und (Erz-)Diözesen Melde-
236 ketten installiert. Diese laufend aktuell zu halten, ist eine prioritäre Aufgabe. Denn insgesamt
237 gilt die Devise: „In der Krise Köpfe kennen!“

238 Im Grunde ist vieles, was gebraucht wird, vorhanden – es muss nur gut miteinander verknüpft
239 und für den Krisenfall evtl. erweitert und personell verstärkt werden. In aus diesem Rahmen-
240 konzept folgenden Handlungsleitfäden muss geklärt werden, welche vorhandenen Struktu-
241 ren wie und durch wen verstärkt werden können und müssen.

242 2. Die Rechtslage kennen und kommunizieren

243 Unterschiedliche Szenarien und Alarmlagen lösen unterschiedliche Zuständigkeiten und Ver-
244 bindlichkeiten aus. Je nachdem, ob wir es mit einem Bündnis- oder Verteidigungsfall zu tun
245 haben oder ob unabhängig davon Großschadenslagen festgestellt werden, sind die Zuständig-
246 keitsbereiche und Weisungsbefugnisse zwischen Bund und Ländern unterschiedlich geregelt.
247 Von daher ist es unerlässlich, diese unterschiedlichen Rechts- und damit Verantwortungs- und

Lenkungszusammenhänge zu kennen und zu wissen, wer sie jeweils feststellt, um die kirchliche Arbeit darauf einzustellen.⁴ Dies wird strukturell meist keine Umstellungen in der grundsätzlichen Ansprechbarkeit und internen Steuerung bedeuten, wohl aber Auswirkungen auf das zur Verfügung stehende Personal haben. So sind Notfallseelsorgende Teil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und unterliegen in Schadenslagen in einigen Bundesländern der Dienst- und Fachaufsicht der Länder. Auch bei Seelsorgenden, die in die Katastrophenpläne der Kliniken eingebunden sind, in denen sie Dienst tun, muss jeweils vor Ort die Rechtslage szenariengerecht festgestellt werden, um zu wissen, ob die Klinik oder der kirchliche Arbeitgeber weisungsbefugt ist und etwa über den Einsatzort und die Einsatzzeit bestimmen kann. Schließlich sind auch kirchliche Mitarbeitende, die beispielsweise Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr oder im Technischen Hilfswerk sind, aufgrund gesetzlicher Regelungen für ihre Einsätze von der Arbeitszeit freizustellen. In all diesen Beispielen stünden die Seelsorgenden aufgrund gesetzlicher Regelungen für besondere Lagen dann nicht mehr für andere seelsorgliche Aufgaben zur Verfügung.

Für die Dienstverantwortlichen der (Erz-)Diözesen und Landeskirchen muss vor Ort klar sein, welche Seelsorgenden im Bündnis- bzw. Verteidigungsfall bzw. in Großschadenslagen für welche Aufgaben in der Kirche zur Verfügung stehen und wie die jeweiligen Direktionskompetenzen konkret verteilt sind.

3. Ebenengerechte Aufgabenwahrnehmung

Es gilt der Grundsatz: „Nicht alle machen alles!“ Für die seelsorgliche Arbeit innerhalb der Landeskirchen und (Erz-)Diözesen bedeutet das, eindeutige und bindende Absprachen zu treffen. Sie betreffen die unterschiedlichen Felder kirchlicher Praxis und Organisation. So haben Recht, Verkündigung/Verlautbarung und Seelsorgepraxis jeweils spezifische strukturelle Logiken. Wird es im Recht vorzugsweise um bundeseinheitliche Regelungen und deren landeskirchliche wie diözesane Anpassung und Umsetzung in ökumenischer Konsonanz gehen, liegt im Falle der Verkündigung und Verlautbarung die Aufgabe darin, verbindlich zu klären, wer wen auf welcher Ebene (bundesweit, territorialkirchlich, regional, örtlich) adressiert. Dabei sind die digitalen Angebote ebenso ausdrücklich einzubeziehen wie die Militärseelsorge. Für die verschiedenen Seelsorgedienste verständigen sich die Entscheidungstragenden in der katholischen SALK (Konferenz der Leiter/-innen der Deutschen Seelsorgeämter) und der Konferenz der Verantwortlichen für Seelsorge in der EKD darauf, wer im Ernstfall Ansprechpartner ist und wer vorrangig welche Aufgaben übernimmt.

Die Erfahrungen aus der Pandemiezeit haben gezeigt, dass eine Verständigung auf Länderebene und zwischen Bundes- und Landesebene unabdingbar ist. Die auf Landesebene ansässigen staatlichen Stäbe haben selbst im Verteidigungsfall weitreichende Kompetenzen und lenken die entsprechenden Interventionen. Da territorialkirchliche Grenzen nur in den wenigsten Fällen mit denjenigen der Bundesländer übereinstimmen, wächst den kirchlichen Büros bei den Landesregierungen eine entscheidende Schnittstellenfunktion zu. Die etablierten Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den katholischen und evangelischen Büros ermöglichen hier eine enge Abstimmung im Sinne eines Kontaktpunktes für die öffentlichen Stellen zu den Kirchen auf Landesebene. Der Informationsfluss nach innen, also in die Kirchen hinein, ist den jeweiligen lokalen Gegebenheiten anzupassen. Das lässt sich nicht für alle gleich struk-

⁴ Vgl. dazu den Anhang zu einschlägigen staatlichen Zuständigkeiten und Bestimmungen.

turieren. Für die Implementierung dieser Überlegungen sind Leitungsentscheidungen notwendig sowie die Länderbüros entsprechend zu beauftragen und zu befähigen. Dazu gehört auch, kirchliche Akteurinnen und Akteure in Krisenstabsarbeit auszubilden, damit im Ernstfall qualifiziertes Personal für die Krisenstäbe vorhanden ist.

4. Eindeutige Festlegung der Rollen und Aufgaben der Akteure in ökumenischer Geschlossenheit bzw. ökumenischer Stellvertretung

Der die vorherige Maxime einleitende Grundsatz „Nicht alle machen alles!“ ist ebenso als Prinzip der glied- bzw. territorialkirchlichen wie der ökumenischen Stellvertretung zu verstehen. Auch hier sind im Vorfeld über die bundesweiten Gremien der Fachverantwortlichen Zuordnungen zu erarbeiten, die, auch vermittelt über den Kontaktgesprächskreis von DBK und EKD, den entsprechenden Leitungsgremien in beiden Kirchen zur Information und Beschlussfassung vorgelegt werden. Das betrifft inhaltlich neben der Seelsorgepraxis insbesondere die Erstellung, Verkündigung und mediale Vermittlung gemeinsamer Verlautbarungen.

Aus diesen kircheninternen Verständigungen ergeben sich die entsprechenden Außenverhältnisse, die anschließend zu kommunizieren sind.

Die Aufgaben von Kirche sind zum Teil von der jeweiligen Lage abhängig. Diese wird durch die staatlichen Systeme festgestellt. In der Kirche wird entsprechend darauf abgestellt.

Die Einrichtung eines kompakten, circa zehnköpfigen ökumenischen Krisenstabs auf Bundesebene ist in Erwägung zu ziehen. Er bündelt in der Zusammenführung der Führungsebenen beider Berliner Büros und ihrer Prälatin bzw. ihres Prälaten die Kompetenz, Entscheidungen auf geübte Wiese anzubahnen oder situationsbezogen ggf. selbst zu verantworten. Dieser Stab umfasst auch die Medienverantwortlichen. Er fungiert dank des versammelten Wissens um Strukturen und deren Vernetzungsmöglichkeiten als Koordinierungsstelle und arbeitet in einem klar definierten Zuständigkeitsrahmen.

5. Beibehaltung der Führungs- und Leitungsstrukturen

Die (Erz-)Diözesen und Landeskirchen sind handlungsautonome Körperschaften. Diese föderale Struktur ist auch im Krisenfall selbstverständlich und stellt eine wertvolle Ressource dar. So können konkret in geistlicher Verantwortung und lokaler Kenntnis die im ersten Abschnitt skizzierten Herausforderungen angegangen werden. Grenzen sind im Sinne eines gemeinsamen kirchlichen Auftretens dort gegeben, wo mit Blick auf die Kontakte zu staatlichen Stellen ebenenbezogen jeweils ein Kontaktpunkt zu gewährleisten ist. Darüber hinaus erfordern die Logiken der Digitalität, in bereichernder Vielfalt und dennoch mit einer Stimme zu sprechen. Hier helfen Abstimmungen im Vorfeld.

6. Reduzierung von Schnittstellen

Grundsätzlich gilt in der Direktion innerhalb der Territorialkirchen und Gliedkirchen in allen Szenarien eine Top-down-Struktur. Einschränkungen sind im Voraufgehenden bereits benannt – nämlich da, wo funktionale/kategoriale Seelsorgedienste rechtlich anders eingebunden oder aus pragmatischen Gründen gekoppelt sind oder wo Aufgaben auf die Bundesebene bzw. in die Stellvertretung delegiert wurden.

Somit ist klar zu bestimmen, wer wem wann was zu sagen hat.

331 Auf allen Ebenen wird dem Grundprinzip gefolgt: Es gibt eine Ansprechperson (plus je eine
332 Stellvertretung). Dieses Prinzip sollte möglichst auch dort aufrechterhalten werden, wo in
333 ökumenischer Gemeinschaft kirchliche Aufgaben zusammengelegt wurden.

334 Die Ansprechperson fungiert als Geschäftsführung, die die Strukturen im Blick hat, und ist,
335 wo dies erforderlich ist, als Ansprechperson für den öffentlichen Krisenstab der jeweiligen
336 Ebene benannt.

III. Aufgabenfelder

Es ist schwer vorauszusagen, wie unter den heutigen kirchlichen, gesellschaftlichen, politischen und militärischen Vorbedingungen in Deutschland die Seelsorge im Bündnis-, Spannungs- und Verteidigungsfall genau aufgestellt sein wird. Dies wird sicherlich situationsabhängig geschehen. Umso mehr gilt es daher im Vorfeld, vorhandene Potentiale zu sichten und zu bündeln. So lassen sich mögliche Synergieeffekte nutzen und es entsteht ein erkennbarer Handlungsrahmen. An diesem werden sich dann einzelne Seelsorgefelder orientieren können, um im Ereignisfall schnell und unkompliziert fachübergreifend zu kommunizieren und zu kooperieren.

Die Seelsorge muss grundsätzlich krisensensibel ausgerichtet und entsprechend eingeübt sein, will sie im konkreten Fall den Bedürfnissen begegnen, die Menschen in und nach Krisen, Notfällen und/oder Katastrophen an sie herantragen. Die Kirche wird ihrer seelsorglichen Aufgabe gerecht, wenn sie sich mit ihren Fachleuten gut vorbereitet und in und nach Krisen, Notfällen und/oder Katastrophen in der Lage ist, bewährte, aber auch neue situationsbezogene Angebote zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

Für die Seelsorge im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall sind im ersten Kapitel die relevanten Aufgabenfelder benannt worden.

Eine der wichtigsten Säulen und gleichzeitig Grundlage für diese Aufgabenfelder sind die im zweiten Kapitel genannten organisationalen Maximen, insbesondere das öffentliche, einheitliche und ökumenische Auftreten der Kirchen auf den verschiedenen Ebenen der Zusammenarbeit in der Seelsorge und darüber hinaus. Diese Zusammenarbeit muss den Anforderungen einer professionellen und geübten Krisenkommunikation und -praxis nach innen und nach außen gerecht werden. Nur so wird sich die seelsorgliche Praxis bei verheerenden Ereignissen anpassen können.

Die Darstellung der jeweiligen Aufgabenfelder folgt einer einheitlichen dreiteiligen Struktur, die auf die interaktionalen Erfordernisse, die individuellen Kompetenzen und das systemische Empowerment fokussiert ist. Es werden also zunächst die jeweils vorrangig geforderten Interaktionen in den Blick genommen, anschließend werden hierfür notwendige Kompetenzen identifiziert und schließlich Herausforderungen für Kompetenzerwerb und -erhalt in den betreffenden Seelsorgediensten benannt. Hierbei ist klar, dass an vielen Stellen ein regelrechtes „Empowerment“ für die in der Seelsorge und ihrer Organisation handelnden Personen und Systeme notwendig ist. Da dies Zeit braucht, sollte damit früh begonnen werden, um zeitnah und aktiv handlungsfähig zu werden. Der Begriff Empowerment hat zwei wesentliche Bedeutungsbestandteile, die für schlüssige Handlungskonzeptionen als unabdingbar erachtet werden: Es geht um Befähigung und zugleich um Ermöglichung qualifizierten Handelns. Dafür sind klare Leitungsentscheidungen im jeweiligen Kontext notwendig (vergleiche die Maximen 3 bis 5 im zweiten Kapitel).

Ertüchtigte Seelsorgedienste binden und verbrauchen in Vorbereitung und Einsatz Ressourcen. Diese werden von den Kirchen zur Verfügung gestellt. Seelsorgende werden für die speziellen Aufgaben und den Dienst unter grundlegend veränderten Bedingungen der Seelsorge im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall befähigt, vorbereitet, ausgestattet, supervidiert und dauerhaft unterstützt.

379 Bei der Zusammenschau der verschiedenen zu erwartenden Aufgabenbereiche und ihrer Be-
380 darfe zeigt sich, dass es für die Seelsorgedienste bei allen Unterschieden in den Details wich-
381 tige gemeinsame Elemente gibt, derer sie sich im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall
382 besonders bedienen sollten. Diese bilden einen verlässlichen Handlungsrahmen für Seelsor-
383 gende, Seelsorgesysteme, Fachbereiche. Es sind die folgenden:

- 384 • Angebote spiritueller Begleitung besonders betroffener Personengruppen
- 385 • Mithilfe bei der Schaffung von Begegnungsräumen und Anlaufstellen
- 386 • Klärung vorhandener Kompetenzen (Liturgie, Fluchthilfe etc.)
- 387 • Organisation benötigter Ressourcen (Dolmetscher, Räume etc.)
- 388 • Einbindung der kirchlichen Werke (Diakonie, Caritas)
- 389 • Bedeutung von Netzwerkarbeit (Ökumene, Kommunen)
- 390 • Befähigung von Seelsorgenden
- 391 • Professionelle Begleitung von Seelsorgenden und Helfenden

392 Hinsichtlich der konkreten Fragen und der Umsetzung vor Ort wird jedes Seelsorge anbie-
393 tende System gemeinsam mit den Partnern bestimmte Schwerpunkte setzen.

394 HANDLUNGSFELDER

395 1. Zivilbevölkerung vor Ort

396 Der weitaus größte Bereich seelsorglicher Praxis wird es mit Menschen zu tun haben, die in
397 einem Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfall zur Zivilbevölkerung⁵ zählen.

398 Auch bei Sabotage und Terrorattacken, mit denen bereits im Spannungs- und Bündnisfall ge-
399 rechnet wird, erst recht aber bei einem bewaffneten Konflikt auf deutschem Staatsgebiet im
400 Verteidigungsfall ist davon auszugehen, dass die Opferzahl in der Zivilbevölkerung sehr hoch
401 sein wird. Das zeigen die Erfahrungen und Studien aus den aktuellen bewaffneten Konflikten
402 wie beispielsweise dem Krieg in der Ukraine. Seelsorgende kümmern sich im Spannungs-,
403 Bündnis- und Verteidigungsfall um belastete Menschen innerhalb der Zivilbevölkerung und
404 sind zugleich selbst dieser zuzuordnen. Das bedeutet einen gravierenden Unterschied in der
405 seelsorglichen Beziehungsgestalt: Unter normalen Umständen ist dafür Sorge zu tragen, dass
406 den Seelsorgenden der Seelsorgeanlass einer oder eines Ratsuchenden nicht betrifft; in den
407 hier betrachteten Kontexten wird die Seelsorgesituation auch die Seelsorgenden betreffen.
408 Dies ist bei Fragen der Stärkung der persönlichen Resilienz und fachlichen Kompetenz unbe-
409 dingt zu bedenken und betrifft zugleich kirchliches wie gesellschaftliches Erwartungsmanage-
410 ment.

411 Eine besondere Personengruppe werden diejenigen sein, die den Dienst an der Waffe verwei-
412 gern. Darunter werden auch Reservistinnen und Reservisten sein, denen die Verweigerung
413 ebenfalls rechtlich möglich ist. Desertierende Soldatinnen und Soldaten können ebenfalls in
414 den Fokus von Gemeindearbeit und Seelsorge geraten.

⁵ Gemeinhin ist dies die sogenannte Aufenthaltsbevölkerung eines begrenzten Bereichs, einer regionalen Verwaltungsstruktur oder eines Staates im Unterschied zu den Angehörigen der Streitkräfte. Diese Unterscheidung macht das humanitäre Völkerrecht.

415 *Interaktionen*

416 Vor allem an den bekannten und ggf. vertrauten kirchlichen Orten wird seelsorgliches Han-
417 deln gefragt sein. In vielen Fällen ist dies die ortsgemeindliche Ebene bzw. die Ebene der Pfar-
418 rei, aber auch personal- bzw. anstaltsgemeindliche Orte im Analogen wie Digitalen treten in
419 den Blick. Überall hier werden Gemeindeglieder und andere betroffene Personen um Seel-
420 sorge nachsuchen; auf Seelsorge wird zugleich selbstverständlich öffentlich hingewiesen. Da-
421 mit bewegt sie sich in den bewährten örtlichen Gemeindestrukturen und nutzt diese gleich-
422 zeitig, um ihr Angebot sichtbar zu machen und eventuell zu verstärken.

423 Kirchenleitend wird dafür Sorge getragen, dass die bewährten Strukturen auf landeskirchli-
424 cher Ebene respektive Diözesanebene die Gemeinden mit gesicherten Informationen versor-
425 gen, Angebote bündeln und diese über ihre Kanäle bekannt machen.

426 Unabdingbar ist die Einrichtung von Krisenstäben jeweils auf landeskirchlicher und diözesa-
427 ner Ebene. Je nach Größe sowie territorialen und personellen Gegebenheiten kann es auch
428 sinnvoll sein, dass die jeweilige Pfarrei bzw. Gemeindeleitung mit dem Eintritt in den Span-
429 nungs- oder Bündnisfall, in jedem Fall aber im Verteidigungsfall einen adäquaten Krisenstab
430 einrichtet. Die in den Landeskirchen und (Erz-)Diözesen eingerichteten Krisenstäbe wissen
431 voneinander und haben mindestens in der ersten Zeit die Geschehnisse und Entwicklungen
432 im Blick, um das Angebot der jeweiligen kirchlichen Strukturen daraufhin ausrichten zu kön-
433 nen. Die Angebote werden in ökumenischer Verbundenheit formuliert und es werden be-
434 währte interreligiöse Partnerschaften im Blick behalten.

435 Dabei muss beachtet werden, dass im Krisenfall Entscheidungen im Krisenmodus durch
436 Stabsarbeit getroffen werden. Ein Krisenstab ermöglicht effizientes Handeln angesichts von
437 neuen Lagen und unter Zeit- und Erwartungsdruck. Er bietet die Möglichkeit kurzfristiger
438 Entscheidungsfindung, der Dokumentation der getroffenen Entscheidungen und von Con-
439 trolling. Ziel einer gelingenden Stabsarbeit ist die Herstellung von Ruhe, Ordnung, Orientie-
440 rung und Handlungsfähigkeit im eigenen Verantwortungsbereich. Ob mit der Gemeinde-
441 bzw. Pfarreebene bereits der optimale strukturelle Ort der Bildung eines Krisenstabes be-
442 nannt ist, ob also damit der Regelungskontext zu groß oder aber auch zu klein bemessen ist,
443 wird in starkem Maße von den konkreten örtlichen Gegebenheiten abhängen.

444 Entsprechendes muss auf allen Ebenen kirchlicher Entscheidungsfindung gelten. Hier geht es
445 um eine der Situation angemessene Kommunikation von Informationen als Grundlage für
446 Entscheidungen und von getroffenen Entscheidungen in Richtung Gemeinden und in Rich-
447 tung der übergeordneten Ebenen. Informationsverluste und Verschleppung von Entschei-
448 dungen führen in Krisenzeiten zu Verwirrungen und Fehlentscheidungen. Die Corona-Pandemie
449 hat gezeigt, dass diese Krisenkommunikation dort gut funktioniert hat, wo vordefinierte Kom-
450 munikationswege eingehalten wurden und verlässlich und tragfähig waren. Gleiches gilt für
451 die Kontaktpunkte zu den Landesregierungen und der Bundesebene. Neben der genauen Be-
452 schreibung der Kontaktpunkte ist im Vorhinein zu klären, welche Informationen mit welchen
453 Kompetenzen in beide Richtungen weitergegeben und angefordert werden können (verglei-
454 che die Maximen im zweiten Kapitel).

455 *Kompetenzen*

456 Die krisensensible Seelsorge an und mit der Zivilbevölkerung ist darauf ausgerichtet, Perso-
457 nen und Personengruppen emotional und seelisch zu stabilisieren, Halt und Orientierung zu

458 geben sowie vorhandene Ressourcen in den jeweiligen Bewältigungshaushalten und Bezie-
459 hungsstrukturen zu aktivieren. Das sind die notwendigen Maßnahmen, die Menschen helfen,
460 in einer akuten Krisensituation mit den Herausforderungen umzugehen und den Weg zurück
461 ins Leben zu finden. Es geht hier um die professionelle Vermittlung der fünf basalen Erlebens-
462 qualitäten Sicherheit, Beruhigung, Selbst- und kollektive Wirksamkeit, Kontakt und Anbin-
463 dung, Hoffnung.

464 Dazu bedarf es einer Vernetzung von Personen in der und durch die Seelsorge in den Gemein-
465 den bzw. Pfarreien und zu weiteren regionalen Angeboten. Aus den Vorbereitungen zu einer
466 Seelsorge im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall heraus entsteht zudem eine erwei-
467 terte liturgische Sprachfähigkeit in allen gottesdienstlichen Zusammenhängen. Sie soll dazu
468 beitragen, Sicherheit zu finden, die neue Alltagssituation zu benennen und anzunehmen so-
469 wie im Licht des Evangeliums eine Perspektive zu finden.

470 Die Seelsorge im Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfall ist kultursensibel zu gestalten.
471 Sie achtet in besonderer Weise auf kulturell jeweils unterschiedliche Verhaltensweisen, Werte
472 oder Umgangsformen. Eigene Reaktionen auf Fremdes bezieht sie in die Reflexion ein und
473 löst damit klischeehafte Zuschreibungen auf.

474 Durch Fort- und Weiterbildungen für Ehrenamtliche ist der Bereich zu stärken. Hier kann auf
475 bewährte Konzepte zurückgegriffen werden.

476 *Systemisches Empowerment*

477 Für die Zivilbevölkerung werden besondere Gottesdienste und Veranstaltungen angeboten,
478 die sich mit der Situation im Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfall auseinandersetzen.
479 Diese greifen Aspekte von Friedensarbeit auf und fokussieren u. a. auf das Leid der Schöpfung
480 und die Fürbitte für die Gemeinschaft und die Soldatinnen und Soldaten.

481 Dabei fungieren kirchliche Orte als Schutzraum und Zufluchtsstätte. In der Zeit der Verunsie-
482 cherung sind es die Kirchgebäude, die für Kontinuität und Hoffnung stehen. Sofern die tech-
483 nischen Möglichkeiten hierzu bestehen bleiben, schließt das digitale Orte nicht aus, im Gegen-
484 teil.

485 (Erz-)Diözesen und Landeskirchen sollten bereits jetzt in ihren Gremien besprechen, auf wel-
486 chen regionalen Ebenen die Einrichtung von Krisenstäben im Spannungs-, Bündnis und Ver-
487 teidigungsfall sinnvoll ist. Gerade im Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfall werden
488 strategische Entscheidungen durch Kirchenleitungen bzw. auf Diözesanebene getroffen wer-
489 den müssen, welche auch Auswirkungen auf die Seelsorge haben werden. Diese Entschei-
490 dungen werden nach einer genauen Erkundung der Lage geplant und getroffen. Es wird wichtig
491 sein, dass die Auswirkungen von Entscheidungen im Sinne adäquater Stabsarbeit immer wie-
492 der evaluiert und ggf. angepasst werden.

493 Wenn es zu Opfern innerhalb der Zivilbevölkerung kommen sollte oder Angehörige der Bun-
494 deswehr im regionalen Bereich bestattet werden, wird ein weiterer Fokus auf Beerdigungen
495 und Gedenkfeiern gelegt werden. Für diese besonderen Gottesdienste werden Hilfen zur Vor-
496 bereitung entwickelt und zur Verfügung gestellt.

497 Es ist mit Massentraumatisierungen zu rechnen. Diese setzen individueller psychologischer
498 oder seelsorglicher Begleitung Grenzen. Die Kirchen verfügen über Seelsorgende, die mit ent-
499 sprechenden Handlungs- und Unterstützungskonzepten⁶ vertraut und ggf. qualifiziert sind.
500 Hier gilt es, sich einen Überblick zu verschaffen, um diese Kompetenzen gezielt vermitteln zu
501 können.

502 **2. Gesundheitsversorgung**

503 Das Gesundheitssystem wird im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall vor größte Her-
504 ausforderungen gestellt. Kapazitäten für verletzte Soldaten, möglicherweise auch Zivilisten,
505 und psychisch überlastete Personen greifen tief in den Regelbetrieb ein und können selbstver-
506 ständlich gewordene Standards der bestmöglichen individualmedizinischen Versorgung
507 außer Kraft setzen. Triagierungen und die damit verbundenen Herausforderungen sind hier
508 nur eine mögliche Intervention. Unabhängig davon, wie gut die Aufgabe bewältigt werden
509 kann, wird der Bündnis- oder Verteidigungsfall für das medizinische Personal zu einer extre-
510 men Belastung: vermehrte Arbeitszeiten, Konfrontation mit ungewohnten Arten von Verlet-
511 zungen, Umgang mit eigenen Sorgen und Ängsten.

512 In einer solchen Situation kommt der Krankenhausseelsorge eine neue Bedeutung zu, die sich
513 aus ihrer aktuellen Praxis der Seelsorge in Gesundheitseinrichtungen ableitet, diese aber über-
514 schreiten wird. Eine möglicherweise erforderliche zivil-militärische Zusammenarbeit im Ge-
515 sundheitssystem wird eine engere Vernetzung mit Militärseelsorgenden notwendig machen.

516 *Interaktionen*

517 Natürlich gilt es einerseits, den Regelbetrieb der Krankenhausseelsorge soweit wie möglich
518 aufrechtzuerhalten. Dies schließt die überkonfessionelle und religionsübergreifende seelsorg-
519 liche Begleitung von Patientinnen und Patienten sowie von deren Zu- und Angehörigen, so-
520 fern sie vor Ort im Krankenhaus sind, ein.

521 Hinzu tritt die Begleitung von Militärangehörigen und Kriegsgefangenen, wenn sie einer me-
522 dizinischen Versorgung in Regeleinrichtungen der notfallmedizinischen Versorgung bedür-
523 fen. Besonders das Personal der Gesundheitseinrichtungen ist dadurch mit neuen sozialen
524 Gruppen konfrontiert. Die Begleitung des medizinischen und nicht-medizinischen Personals
525 durch die Krankenhausseelsorgenden bleibt wichtig.

526 Ein verstärktes Angebot von Gottesdiensten, Ritualen und Gebeten wird ein kaum zu über-
527 schätzendes Element sein, um möglichst viele Menschen spirituell begleiten zu können. Seel-
528 sorgliche Gespräche mit Einzelnen oder Gruppen, die besonderer Unterstützung bedürfen,
529 bleiben weiter wichtig.

530 *Kompetenzen*

531 Die vorhandenen Ressourcen der Krankenhausseelsorge bieten eine gute Basis, sich auf eine
532 neue Situation in der Einrichtung im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall einzustel-
533 len und vorzubereiten. Neben qualifizierten Fachkräften verfügt die Krankenhausseelsorge in
534 ihrer ökumenischen Breite über ein großes Netzwerkwissen und hinreichend Erfahrung mit
535 den Praxisfeldern Sterbebegleitung und Trauerberatung. Zu Standards und Praxis gehört die
536 Begleitung von Menschen, denen jede religiöse Orientierung fehlt.

⁶ Beispielsweise Trauma-Tension-Release-Exercises (TRE) nach David Bercelli.

537 Ein gutes Zusammenwirken von Seelsorge und Sprachmittelnden ist selbstverständlich und
538 wird eingeübt.

539 Wie im medizinischen Betrieb geht es seelsorglich ebenso um die Fähigkeit, die eigenen Hand-
540 lungsspektren der unter Umständen grundsätzlich veränderten Situation im Gesundheits-
541 wesen anzupassen.

542 Eine frühzeitige persönliche und kollegiale Beschäftigung mit dem praxisethischen Aushand-
543 lungsprozess zwischen Seelsorge in einem extrem herausgeforderten System und individuel-
544 ler seelischer Arbeit als Selbstfürsorge ist entscheidend für die eigene Arbeitsfähigkeit.

545 *Systemisches Empowerment*

546 Krankenhausseelsorge ist seit vielen Jahren eine sehr kompetente Partnerin im Gesundheits-
547 system. Um als Angebot der Kirchen in einem Bündnis- oder Verteidigungsfall weiterhin
548 handlungsfähig zu sein, ist in jedem Fall der Ausbau personeller Ressourcen sinnvoll.

549 Neben hauptamtlichen praxiserfahrenen Seelsorgenden sind auch ehrenamtliche Kräfte für
550 Seelsorge und Besuchsdienste tätig und werden entsprechend in den Kirchen qualifiziert und
551 gezielt beauftragt. Im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall wird diese Ressource aus-
552 gebaut und verstärkt werden müssen. Bereits erprobte und bewährte Ausbildungskonzepte
553 sind daraufhin anzupassen.

554 Auf Ausbildung und Begleitung dieser Personen ist jedoch besonderes Augenmerk zu richten.
555 Für alle im Gesundheitssystem eingesetzten Seelsorgenden sind erreichbare Möglichkeiten zu
556 Supervision und geistlicher Begleitung vorzuhalten. Es sollten bereits im Vorfeld Fortbil-
557 dungsangebote unterbreitet werden.

558 **3. Betreuung von Einsatzpersonen**

559 Einsatzpersonen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) gewähr-
560 leisten die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Inland. Sie sorgen
561 für Hilfe in Not- und Gefahrensituationen. Zu den BOS gehören neben den Polizeien, dem
562 Zoll und den Feuerwehren auch das Technische Hilfswerk und die Hilfsorganisationen mit
563 ihren Katastrophenschutzeinheiten.⁷ Größere Einsatzlagen (wie nach Unglücken oder Kata-
564 strophen) und die entsprechende Vorbereitung auf solche Lagen gehören zur Praxis der ge-
565 nannten Akteure. Die Bundeswehr und die Ordnungsämter zählen zwar nicht zu den BOS,
566 sind aber im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall nach Verfügbarkeit ebenfalls wich-
567 tige Einsatzkräfte und Akteure.

568 Im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall ist mit Lagen zu rechnen, die an Zahl und
569 Ausmaß die vorhandenen Kapazitäten der genannten BOS ausreizen oder überschreiten. Zur
570 Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung müssen zudem die regulären
571 Aufgaben weiter bewältigt und ausgeführt werden.

572 Wenn man an den Dienst der Soldatinnen und Soldaten, die kritischen Aufgaben der Polizei
573 des Bundes und der Länder während der im Blick stehenden Lagen auch im Inland sowie an
574 das zu erwartende hohe Aufkommen an Rettungs- und Katastrophenschutz Einsätzen denkt,
575 wird deutlich, dass der Sorge um die Einsatzpersonen ein besonderes Augenmerk zukommen
576 muss. Es geht dabei konkret um die nötige Unterstützung der Menschen, deren Dienst für die

⁷ Vgl. BOS, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, <https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/B/BOS.html>.

577 Aufrechterhaltung der Ordnung in einem Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall mit-
578 entscheidend ist und den diese Personen trotz der Sorge um sich selbst oder die eigene Familie
579 leisten.

580 *Interaktionen*

581 Begleitung und Fürsorge für Einsatzpersonen bezieht sich auch auf deren Zu- und Angehö-
582 rige. Zu den Angeboten gehören unter anderem das persönliche seelsorgliche Gespräch oder
583 ein spirituelles und gottesdienstliches Angebot, weiterhin eine psychosoziale Unterstützung
584 der Einsatzkräfte (für Einzelne oder für ganze Einheiten), die sich an alle in der Gruppe richtet,
585 ganz unabhängig von ihrer religiösen oder konfessionellen Bindung. Auch mediengestützte
586 Angebote zur Selbstsorge haben hohe Bedeutung (z. B. Taschenkarten, Weblinks, anonyme
587 Chats, geistliche Social Walls).

588 *Kompetenzen*

589 Die Kirchen sind seit Jahrzehnten kompetenter und anerkannter Partner in der Begleitung von
590 Einsatzkräften der BOS. Sie verfügen über eine größere Zahl kompetenter Seelsorgender in
591 diesem Bereich, die mit ihren entsprechenden Qualifikationen Dienst in der Arbeit mit Ein-
592 satzkräften leisten. Neben den seelsorglichen Fähigkeiten verfügen sie über großes Netzwerk-
593 wissen, sind in den Techniken der Krisenintervention und der psychosozialen Notfallversor-
594 gung (PSNV-E) geschult, haben ihr Wissen in der Praxis erprobt und unterziehen sich regel-
595 mäßig auch eigener Supervision.

596 *Systemisches Empowerment*

597 Die Kirchen verfügen über etablierte Systeme der Begleitung von und Fürsorge für Einsatz-
598 personen, die in Kooperation mit den jeweils zuständigen (staatlichen) Akteuren agieren.
599 Diese finden sich besonders in der Militärseelsorge, der Polizeiseelsorge und der Seelsorge für
600 Feuerwehr und Rettungsdienst. Aber auch im Katastrophenschutz (Hilfsorganisationen und
601 THW) gibt es strukturell verortete Seelsorge.

602 Da eine Einbindung von ehrenamtlichen Seelsorgenden in diesen Bereichen nicht überall ohne
603 Weiteres möglich ist, stellt sich die Frage nach einer nötigen Erhöhung der personellen Res-
604 sourcen im Bereich der BOS, wenn die Kirchen mit ihrer Seelsorge im Spannungs-, Bündnis-
605 und Verteidigungsfall flächendeckend ausreichend präsent sein wollen. Im Bereich Feuer-
606 wehr und Rettungsdienst, ebenso im Katastrophenschutz ist eine Einbindung von ehrenamt-
607 lichen Seelsorgenden gut denkbar unter der Voraussetzung einer guten Qualifizierung und
608 kontinuierlichen Begleitung. In jedem Fall ist – am besten bundeseinheitlich – eine juristische
609 Klärung durch die Kirchen anzustrengen, dass auch unter veränderten Szenarien die eigenen
610 hochqualifizierten Seelsorgenden der eigenen Direktionskompetenz unterliegen.

611 **4. Kriegsgefangene und Wachpersonal**

612 In einem Bündnis- oder Verteidigungsfall ist damit zu rechnen, dass Kriegsgefangene in
613 Deutschland untergebracht werden. Im Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegs-
614 gefangen von 1949 und dem ersten Zusatzprotokoll von 1977 sind für sie entsprechende Re-
615 gelungen getroffen. Neben dem Angebot an Seelsorge für Kriegsgefangene ist auch ein Ange-
616 bot seelischen Beistands für Wachpersonal und weitere Beschäftigte in den Einrichtungen
617 erforderlich.

618 *Interaktionen*

619 In Einrichtungen für Kriegsgefangene ist Seelsorge in der je eigenen Religion oder Konfession
620 der Kriegsgefangenen ein wesentliches Grundrecht. Im Genfer Abkommen ist festgelegt, dass
621 diese seelsorgliche Begleitung in der Regel durch Seelsorgende geleistet wird, die dem Seel-
622 sorgepersonal der feindlichen Streitkräfte entstammen. Es ist jedoch auch möglich, einheimi-
623 schen Seelsorgenden den Zugang zu den Einrichtungen für Kriegsgefangene zu gewähren.

624 Kirchenleitendes Handeln wird für eine Vernetzung von Seelsorgenden zum Zweck des Aus-
625 tauschs, der Nach- und Fürsorge und der Reflexion der eigenen Arbeit im Rahmen des Erlaub-
626 ten sorgen. Supervision und entsprechende zeitnah durchgeführte Weiterbildungen durch die
627 Seelsorge in der Bundeswehr sind Voraussetzung.

628 Seelsorgende werden zudem bei den staatlichen Stellen darauf hinwirken, dass neben der
629 Seelsorge auch weitere psychosoziale Angebote in Einrichtungen für Kriegsgefangene durch-
630 geführt werden können.

631 Allen Personen in einer Einrichtung für Kriegsgefangene ist der Zugang zu Seelsorge zu er-
632 möglichen. Diese kann für beschäftigtes Personal auch außerhalb der Einrichtung angeboten
633 werden.

634 *Kompetenzen*

635 Seelsorgende, denen Zugang zu Einrichtungen für Kriegsgefangene gewährt wird, vernetzen
636 sich mit der Gefängnisseelsorge in ihrem Bereich. Die Seelsorgenden im Bereich der Gefäng-
637 nisseelsorge verfügen über spezifisches Fachwissen, das sie zur Verfügung stellen.

638 Seelsorgende stehen prinzipiell für Kriegsgefangene und das Wachpersonal zur Verfügung.
639 Sie sind neutral und allparteilich.

640 Seelsorge mit Sprachmittlerdiensten ist in jedem Fall keiner Seelsorge vorzuziehen. In der Seel-
641 sorge mit Sprachmittlerdiensten besteht eine Beziehung zwischen der seelsorgenden Person
642 und der Person, die Seelsorge in Anspruch nimmt; die dolmetschende Person tritt in die Be-
643 ziehung mit ein und wird damit auch zu einer seelsorgenden Person – mit den entsprechenden
644 Rechten und Pflichten (insbesondere Verschwiegenheit).

645 *Systemisches Empowerment*

646 Die Erfahrung von Gefängnisseelsorgenden im Umgang mit Gefangenen und Personal wird
647 für die Seelsorgenden mit Aufgaben in den Einrichtungen für Kriegsgefangene fruchtbar ge-
648 macht. Für die Seelsorge von Kriegsgefangenen könnten in Absprache mit den staatlichen
649 Stellen auch ausgebildete ehrenamtliche Seelsorgende herangezogen werden, wenn sie gut
650 qualifiziert und kontinuierlich begleitet werden.

651 Selbstverständlich werden bei Bedarf überkonfessionelle und interreligiöse Angebote unter-
652 breitet.

653 Die Leitungsebenen der Kirchen bzw. Diözesen stehen mit den betreffenden Behörden – ide-
654 alerweise über die Büros bei den Landesregierungen – in Kontakt und sind darüber orientiert,
655 wo die Einrichtung von Gefangenenlagern geplant ist, um bereits im Vorfeld Fragen des Zu-
656 gangs zu klären und eigene personelle Möglichkeiten und professionelle Schulungen (ggf. in
657 ökumenischer Stellvertretung) abzustimmen.

5. Gefallene und deren Zu- und Angehörige

In einem Bündnis- oder Verteidigungsfall mit Kampfeinsätzen und eventuell Anschlägen, Raketenbeschuss, Drohnenangriffen sowie Bombardierungen wird es zu Gefallenen und Verwundeten kommen. Den Gefallenen kommt eine besondere Fürsorge zu: Nach Möglichkeit werden die Gefallenen im Kreise der Familie bestattet.

Die Kirchen müssen dabei sowohl die Gefallenen als auch deren Zu- und Angehörige im Blick haben. Zu den Aufgaben gehört die würdevolle Bestattung mit dem seelsorglichen Fokus auf das Ereignis und die Zu- und Angehörigen. Wenn die Zahl der Gefallenen sehr hoch sein sollte und ein Transport in die Heimat nicht mehr möglich ist, werden andere Möglichkeiten des Gedenkens an die Gefallenen für die Zu- und Angehörigen außerhalb der Bundeswehr geschaffen werden müssen.

Laut dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde sollen die am Konflikt beteiligten Parteien Sorge tragen, dass die Gefallenen mit allen Ehren, wenn möglich gemäß den Riten der Religion, der sie angehören, bestattet werden.

Ein besonderes Augenmerk der Seelsorge muss auf die Gruppe der Vermissenden gelegt werden. Diese schweben in einem Auf und Ab zwischen Hoffnung und Resignation, zwischen Trauer und einem Nicht-wahrhaben-Wollen. Diese Gruppe benötigt intensive Begleitung in den verschiedenen Phasen, Zugang zu Informationen und einen Ort des Austausches mit Menschen in ähnlicher Situation.

Interaktionen

- *Überbringung der Todesnachricht:* Zu- und Angehörige müssen über den Tod informiert werden. Die Überbringung der Todesnachricht ist Aufgabe der Bundeswehr und der Polizei. Sie werden begleitet und unterstützt durch Militärseelsorge⁸, Notfallseelsorge oder sonstige Seelsorgende. Auf diesen professionellen Beistand angesichts einer Todesnachricht wird besonders Wert gelegt. So werden auf die besonderen Lagen hin die lokalen erprobten Strukturen der psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B) gestärkt.
- *Die Gefallenen:* Die Bestattung der Gefallenen im Inland wird durch Bestattungsunternehmen im Auftrag der Bestattungspflichtigen organisiert. Dabei werden die örtlichen Gegebenheiten und Gepflogenheiten beachtet. Das gilt auch für Absprachen der Zu- und Angehörigen mit den Vorgesetzten der Gefallenen.
- *Die Bestattung:* Zu- und Angehörigen der Gefallen wird in einer angemessenen Weise in ihrer Trauer beigestanden. Dies geschieht vor allem durch Seelsorge in Form der Trauerbegleitung und Gespräche zur Vorbereitung einer Trauerfeier. Die etablierten Strukturen und Absprachen zwischen Bestattungsunternehmen und Gemeinden sind hier hilfreich und können Trauerfälle im herkömmlichen Maß bewältigen. Sollte die Anzahl der Trauerfälle die örtlichen Kapazitäten übersteigen, halten Gliedkirchen bzw. (Erz-)Diözesen Konzepte vor, wie die Ortsgemeinden in Seelsorge und Trauerbegleitung agieren können. Liturgien und Hilfen für Trauerfeiern und Bestattungen mit einer größeren Anzahl von Gefallenen liegen vor, Taschenkarten für Aussegnung und Notbeisetzung ebenso.

⁸ Der konkrete Meldeweg im Bündnis- und Verteidigungsfall wird von der Bundeswehr noch definiert.

- *Trauerbegleitung*: Trauernde gehen unterschiedliche Wege des Verarbeitens. In der Regel beginnen diese mit dem Begreifen des Todes und enden mit einer guten neuen Verortung des Verstorbenen im Leben der Hinterbliebenen. Da der Abschied von Gefallenen und ihre Beerdigung womöglich erst nach längerer Zeit geschehen können, müssen geeignete Möglichkeiten der Trauerbegleitung im Vorfeld und für die Abschiednahme selbst vorhanden sein. Zur Trauerbegleitung gehört neben Seelsorge in Form von Einzel- oder Gruppenbegleitungen auch das Trauergespräch zur Vorbereitung der Trauerfeier. Die Zu- und Angehörigen von Gefallenen sind eine eigene Gruppe der Trauernden innerhalb der Gemeinden. In einem geschützten Rahmen können diese Menschen Möglichkeiten zum Austausch über ihre Erfahrungen und zur Trauer im Gemeindekontext finden; Ziel ist die Stärkung der Selbstwirksamkeit.
- *Gedenkort*: Ein besonderes Augenmerk wird auf die Schaffung von temporären oder festen Gedenkort und -zeiten gelegt werden. Neben dem Volkstrauertag, dem Ewigkeitssonntag und Allerseelen werden weitere Zeiten und Orte geschaffen, an denen der Gefallenen in einer besonderen Weise gedacht werden kann. Dazu zählen offene Kirchen mit besonders gestalteten Gedenkort.

Kompetenzen

Viele Seelsorgende sind in der Begleitung von Polizei und Bundeswehr bei der Überbringung einer Todesnachricht geschult und erfahren. Dieser professionelle Beistand angesichts einer Todesnachricht ist eine wichtige Aufgabe insbesondere der Notfallseelsorge. Sie hält den Schrecken aus, begleitet die Zu- und Angehörigen und hilft, die nächsten wichtigen Schritte zu planen.

Ein Netzwerkwissen über geeignete Anlaufstellen für Menschen, die um Gefallene trauern, ist notwendig und wird in Schulungen vermittelt und als Handreichung den Geistlichen zur Verfügung gestellt. Das schließt Informationsmaterialien über Angebote und Versorgungsstrukturen seitens der Bundeswehr für Hinterbliebene ein.

Die Begleitung von Trauernden gehört zu den Kernkompetenzen der Kirchen. So, wie schon jetzt für junge Menschen beispielsweise ein besonderes Angebot in der Trauerbegleitung vorgehalten wird, bekommen Zu- und Angehörige Gefallener ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot. Das Gleiche gilt für Vermisssende.

Systemisches Empowerment

Die Seelsorge der Kirchen in Form organisierter und strukturierter Trauerbegleitung ist Teil des psychosozialen Angebots für die Begleitung von Trauernden. Im Bündnis- und Verteidigungsfall wird die längerfristige Begleitung von Trauernden um Gefallene eine besondere Herausforderung sein. Deshalb sollte ein Augenmerk auf die Zusammenarbeit der Seelsorge mit Veteranenorganisationen und Selbsthilfegruppen gelegt werden (Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Bund Deutscher Einsatzveteranen e.V.). Diakonie und Caritas können hierzu entsprechende Arrangements treffen und zudem spezifische Angebote für um Gefallene Trauernde vorhalten.

Für die Begleitung bei der Überbringung einer Todesnachricht stehen allen Geistlichen entsprechende Materialien zur Verfügung. Hauptamtlich Seelsorgende schulen sich und die in ihrem Bereich im Ehrenamt zur Seelsorge Beauftragten für diese Aufgabe. Die Notfallseelsorgebeauftragten der Landeskirchen und (Erz-)Diözesen unterstützen bei der Schulung.

743 Wichtig bei diesem Dienst ist die Einbindung in die vorhandenen kommunalen Strukturen
744 der PSNV-B, um Doppelstrukturen und Mehrfachalarmierungen zu vermeiden. In der Regel
745 gibt es in jedem Dekanat/Kirchenkreis Beauftragte für Notfallseelsorge, die mit diesen Struk-
746 turen vertraut sind.

747 Hauptamtliche und Ehrenamtliche sollten in ökumenischer Kooperation in der Begleitung von
748 Selbsthilfegruppen zu diesen besonderen Trauerfällen geschult und in ihrer Arbeit begleitet
749 werden.

750 In den Kirchengemeinden selbst können geschützte Orte für Trauernde in Kirchen und Ge-
751 meinderäumen für Einzelne und Gruppen geschaffen werden.

752 Eine Sonderform ist die Trauer um Gefallene, die nicht in der Heimat bestattet werden können;
753 auch die Begleitung von Vermissten ist eine besondere Aufgabe. Dafür werden Handrei-
754 chungen für Seelsorgende vorgehalten.

755 **6. Fluchtbewegungen**

756 Sowohl im Bündnis- als auch im Verteidigungsfall ist mit großen Fluchtbewegungen zu rech-
757 nen. Wie die Erfahrungen aus den Jahren 2015/2016 und 2022 gezeigt haben, kann die Versor-
758 gung und Unterbringung einer großen Zahl an Schutzsuchenden in kurzer Zeit nicht von
759 staatlichen Stellen allein gemeistert werden. Die entsprechenden kirchlichen Werke, Einrich-
760 tungen oder Organisationen können die staatlichen Systeme unterstützen. Das gleiche gilt für
761 Strukturen, die Menschen, welche auf der Flucht sind, Sicherheit geben: Hier sind im Sinne
762 der Subsidiarität Angebote der Religionsgemeinschaften möglich und unter Umständen not-
763 wendig. Gemeinden anderer Sprachen, Riten und Herkunft bieten hierfür besondere Ressour-
764 cen.

765 *Interaktionen*

766 Menschen auf der Flucht haben neben dem Bedürfnis nach Sicherheit, Schutz und Befriedi-
767 gung von Grundbedürfnissen besondere Bedürfnisse im psychosozialen Bereich (z. B. Kontakt
768 zu Angehörigen, Informationen zur Situation in der Heimat, Bearbeitung von Traumata, Zu-
769 kunftsaussichten). Die Kirche hilft neben ihrer seelsorglichen Begleitung dabei, Begegnungs-
770 räume zwischen Geflüchteten untereinander sowie zwischen Gemeinden und Geflüchteten
771 schaffen. Insbesondere muttersprachliche bzw. fremdsprachige Gemeinden – vielleicht sogar
772 mit regionalem Bezug zur Heimat der Geflüchteten – können hier Heimat auf Zeit sein. Ziel
773 der Begleitung von geflüchteten Menschen ist, ihnen einen Ort anzubieten, an dem sie für die
774 Dauer ihrer Flucht und ihres Aufenthalts körperlich, psychisch, sozial und spirituell Sicherheit
775 und Zuflucht finden.

776 *Kompetenzen*

777 In vielen Kirchengemeinden, Landeskirchen und (Erz-)Diözesen sind reichhaltige Erfahrun-
778 gen aus den großen Fluchtbewegungen in den Jahren 2015/2016 und 2022 vorhanden. Das gilt
779 auch für Kontakte zu seinerzeit Geflüchteten. Dieses Wissen sollte für künftige Fluchtbewe-
780 gungen gesammelt und in einer geeigneten Form zur Verfügung gestellt werden. Darin spielt
781 unter anderem auch das vertiefte Netzwerkwissen hin zur Kommune und zu anderen Hilfen
782 der psychosozialen Begleitung eine Rolle.

783 Eventuell gibt es auf Gemeindeebene Möglichkeiten, Personen mit einschlägigen Fremdspra-
784 chenkenntnissen zu aktivieren, die bei Verständigungsproblemen helfen können. Sie können

785 offiziell bestellte Dolmetschende in vielen Belangen unterstützen. Diakonie und Caritas haben
786 hier einschlägige Erfahrungen und Kompetenzen, an die angeknüpft werden kann. Personen
787 in den Sprachmittlerdiensten werden kontinuierlich begleitet, um Sekundärtraumatisierungen
788 vorzubeugen.

789 *Systemisches Empowerment*

790 Alle Möglichkeiten der Kirchen, ansprechbar zu sein für die Belange und Nöte von Geflüch-
791 teten, müssen gut mit den jeweiligen kommunalen Strukturen abgestimmt sein, um Doppel-
792 lungen in der Begleitung zu vermeiden. Hier sind insbesondere auch die mittleren Leitungs-
793 ebenen gefragt. Die Kirchen- bzw. Diözesanleitungen können hier jedoch eine wichtige Funk-
794 tion übernehmen und „globale“ Absprachen treffen, während Gemeinden vor Ort mit und in
795 ihrer Kommune in der Umsetzung zusammenarbeiten. Ebenso sind die Seelsorgestellen an
796 Flughäfen, Bahnhöfen und anderen Verkehrsknotenpunkten mit personellen und finanziellen
797 Ressourcen zu verstärken.

798 **7. Seelsorge und Supervision für Seelsorgende**

799 Seelsorgende, die im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall vor der Herausforderung
800 stehen, über ihre schon vorhandenen Seelsorgeerfahrungen hinauszugehen und sich einer
801 nicht bekannten seelsorglichen Situation zu stellen, die sie oder die eigenen Zu- und Angehö-
802 rigen ggf. selbst existentiell betrifft, brauchen zeitnah individuelle oder gemeinschaftliche fall-
803 bezogene Nachsorge, um die neuen Erfahrungen zu bearbeiten und gut zu verarbeiten. Eine
804 derartige Situation kann gekennzeichnet sein durch Gefühle der Ohnmacht, Hilflosigkeit oder
805 Schuld, durch Verlust der professionellen Distanz der Seelsorgenden, durch massive persön-
806 liche Betroffenheit, durch hohe Ereignisintensität oder gar durch eine Bedrohung von eigenem
807 Leib und Leben. Ebenso sind auch Maßnahmen zur Vorsorge vorzusehen.

808 Maßnahmen der Vor-, Für- und Nachsorge gelten selbstverständlich auch für dolmetschende
809 Personen und andere, die zum Geschehen und Gelingen des Seelsorgegesprächs unmittelbar
810 beitragen.

811 *Interaktionen*

812 Die Nachsorge für Seelsorgende ist ressourcenorientiert. Seelsorgende haben persönliche und
813 institutionelle Ressourcen für die Bewältigung ihrer besonderen Aufgaben. In der Interaktion
814 werden sie sich dieser Ressourcen und zugleich ihrer Grenzen bewusst. Wo Seelsorgende pro-
815 fessionellen Beistand erfahren, können sie die gemachten Erfahrungen benennen und aushal-
816 ten. Seelsorge ist im Kontext von Notfallereignissen die Vermittlung und die Stärkung von
817 Lebensgewissheit; auch und gerade in Bezug auf die Person der oder des Seelsorgenden, wenn
818 ihr oder ihm ein Spektrum von Verlust- und Noterfahrung gegenübersteht. Die Seelsorge für
819 Seelsorgende wurzelt im Glauben und hat ihren Fokus auf Hoffnung auf Zukunft.

820 Supervision und Intervision fördern die Fähigkeit zur Selbstreflexion der geleisteten Arbeit,
821 der Umstände und des eigenen Bezugs dazu sowie des eigenen Weltbildes und helfen, eine
822 verbesserte Kommunikation und damit auch Kooperationsfähigkeit herzustellen, indem
823 Schnittstellen gefunden und benannt werden können.

824 Die strukturierte „kollegiale Beratung“ ermöglicht es allen Seelsorgenden, sich gegenseitig in
825 Fragen und Problemen des Seelsorgeeinsatzgeschehens zu beraten. Gerade bei Begleitungen,
826 die auch über mehrere Termine hin andauern, ist dies ein probates Mittel der Vergewisserung
827 und Einschätzung in und von herausfordernden Situationen.

828 Den Seelsorgenden wird eine Begleitung nach dem Konzept für Einsatzkräfte angeboten. Die
829 Teilnahme an dieser Art von Interventionsmaßnahmen ist für Seelsorgende freiwillig, vertrau-
830 lich und anonym. Sie ist kein Ersatz für Supervision bzw. dient nicht der Aufarbeitung allge-
831 meiner Probleme und Konflikte. Sie dient der Stabilisierung und fördert den natürlichen Be-
832 wältigungsprozess von grundsätzlich gesunden Menschen. Methodisch geschultes Personal
833 ist vor allem in den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vorhanden.

834 Ziel der Interaktionen ist es insgesamt, Hilfe zur Selbsthilfe bei Seelsorgenden zu leisten durch
835 Reflexion von Erfahrungen, Prozessen und Kontexten. Dabei kommt es zu einer Erweiterung
836 der Wahrnehmungs- und Deutungsmöglichkeiten.

837 Seelsorge muss informiert sein. Die Seelsorgenden werden zeitnah und beständig mit Infor-
838 mationen zur Situation im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall versorgt. Diese Infor-
839 mationen dienen auch der eigenen Bearbeitung. Wichtig ist dabei die Information aus gesi-
840 cherten und vertrauenswürdigen Quellen.

841 *Kompetenzen*

842 Bei den Seelsorgenden sind folgende Kompetenzen bereits vorhanden und über Aus-, Fort-
843 und Weiterbildungen zu fördern und auszubilden:

- 844 • Fachwissen und Überweisungskompetenz
- 845 • Erfahrung mit strukturierter Nachbesprechung von Einsätzen und Begleitung von Ein-
846 satzkräften
- 847 • Erfahrung mit der Methode der kollegialen Beratung
- 848 • Anwendungssicherheit in der Methode der Intervention
- 849 • Anwendungssicherheit bei Seelsorge- und Beichtgeheimnis
- 850 • Kenntnis des salutogenetischen Ansatzes und Verortung der eigenen Seelsorge darin
- 851 • Ausprägung eigener Resilienz
- 852 • Anerkenntnis persönlicher und fachlicher Grenzen

853 *Systemisches Empowerment*

854 Die Seelsorge gehört in den genuinen Bereich kirchlichen Handelns und Wirkens. Daraus
855 ergibt sich eine Pflicht zur Vor-, Für- und Nachsorge für die Mitarbeitenden in Seelsorge, Su-
856 pervision usw.

857 Die Fürsorgepflicht der Kirchen greift sowohl im präventiven Bereich als auch in der Anwen-
858 dung von Seelsorge und Supervision. Dies gilt selbstverständlich für hauptamtliche wie eh-
859 renamtliche Personen in der Seelsorge.

860 Gerade wenn Seelsorge auch in kritischen Situationen zur Anwendung kommen soll, ist es
861 unabdingbar, dass die Personen in der Seelsorge – haupt- oder ehrenamtlich – entsprechend
862 mit den genannten Kompetenzen und Fertigkeiten ausgestattet werden. Die in der Super-
863 vision und Seelsorge vorgenommene Systematisierung komplexer Zusammenhänge aus ge-
864 führten Gesprächen wird den Seelsorgenden helfen, das Gehörte in den eigenen Alltag zu in-
865 tegrieren und resilienter für weitere Gespräche zu werden

866 Die bewährten Strukturen der Salutogenese und Begleitung in den Kirchen und diakonischen
867 Einrichtungen sind in diesem Zusammenhang zu sehen.

869 Wie vorbereitet sind die Kirchen mit ihrer Seelsorge und ihrem liturgischen Angebot auf einen
870 Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall? Es steht außer Frage: Wenn rechtzeitig Vorbe-
871 reitungen erfolgen, können im Ernstfall Ressourcen besser aktiviert und rascher ausgebaut
872 werden. Aufgrund der finanziellen Situation der Kirchen werden zurzeit auch dort Stellen
873 abgebaut, wo sie im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall gebraucht werden. Dort, wo
874 Seelsorgende mit mehreren Aufträgen/Doppelbeauftragungen oder mehr betraut sind, ist im
875 Vorfeld zu prüfen, wo dieses Personal im Ernstfall solitär eingesetzt wird, um einer struktu-
876 rellen Überlastung der seelsorgenden Person vorzubeugen.

877 Die Kirchen halten ein gut strukturiertes und entwickeltes Angebot an Seelsorge und gottes-
878 dienstlicher Begleitung sowie die entsprechenden Ausbildungskonzepte vor. Im Alltag und
879 im Besonderen im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall wird es auf die Vernetzung
880 und die Bekanntgabe der Angebote sowie auf die Ausbildung von weiteren Seelsorgenden
881 ankommen.

882 Fort- und Weiterbildungen stellen die Handlungsfähigkeit der ehren- und hauptamtlichen
883 Seelsorgenden im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall sicher. Die Handlungsfähig-
884 keit wird durch Hospitationen und das Einüben von Haltung gestärkt. Dadurch können Mul-
885 tiplikatorinnen und Multiplikatoren einer krisensensiblen Seelsorge gewonnen werden, die
886 im Ernstfall ihr Wissen gern und kompetent weitergeben. Alle Seelsorgenden im Spannungs-,
887 Bündnis- und Verteidigungsfall werden durch Seelsorge und Supervision begleitet.

888 Bei vielen Themen der Seelsorge im Spannungs-, Bündnis- und Verteidigungsfall haben Cari-
889 tas und Diakonie bereits hohe Kompetenz gesammelt. Diese Kompetenz kann schon im Vor-
890 feld fruchtbar gemacht werden, um im Ernstfall sofort als Wissen zur Verfügung zu stehen.
891 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Seelsorge im Ernstfall werden so gestärkt und
892 entlastet.

893 Im vorliegenden Rahmenkonzept werden grundsätzliche Handlungsempfehlungen gegeben.
894 Für die konkrete Umsetzung sind Handlungsleitfäden zu erarbeiten.

895

896 **(Stand: September 2025)**

IV. Anhang: Staatliche Zuständigkeiten und Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen für den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz in Friedens- wie Kriegszeiten die Zuständigkeit der Bundesländer für das operative Krisenmanagement vor. So ist es aus der nachstehenden Auswahl einschlägiger Bestimmungen ersichtlich. Deshalb legt auch das vorliegende ökumenische Rahmenkonzept einen besonderen Fokus auf die Schnittstellen zwischen den Kirchen und den zuständigen Stellen der Bundesländer. Hier ist bereits durch die kirchlichen Büros bei den Landesregierungen eine Struktur vorhanden.

Die Ebene der Gemeinden und Kreise/kreisfreien Städte ist ebenso wie die unteren und mittleren kirchlichen Ebenen (Pfarreien, Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchenkreise ...) disparat verfasst, so dass hier keine allgemeinen Empfehlungen für die Einrichtung von Schnittstellen gegeben werden können. Doch wird der konkrete Einsatz von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wesentlich auch auf Landkreisebene koordiniert (Rettungsleitstellen, Landratsämter), so dass hier vor Ort konkrete Kontaktpunkte zu definieren sind.

1. Zivile Verteidigung im Kontext der Gesamtverteidigung

„Als Teil der Gesamtverteidigung ist die zivile Verteidigung verfassungsrechtlich zugewiesene Bundesaufgabe in der staatlichen Sicherheitsfürsorge. Nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) ist für die Gesetzgebung im Bereich der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und den Schutz der Zivilbevölkerung vor verteidigungsbedingten Gefahren der Bund zuständig.“

„Im Gegensatz dazu ist die Bewältigung friedenszeitlicher Krisen Aufgabe der Länder. Der Bund leistet hierbei ausschließlich Amtshilfe oder Katastrophenhilfe nach Artikel 35 GG.“

„Gesamtverteidigung ist das Ergebnis militärischer und ziviler Verteidigung. Beide sind organisatorisch eigenständig, stehen jedoch in einem unauflösbaren Zusammenhang und direkter Abhängigkeit zueinander. Deshalb müssen die militärische und die zivile Seite durch eine enge Verzahnung und eine korrelierende strategische Planung unmittelbar zusammenwirken.“⁹

Hauptaufgaben der zivilen Verteidigung sind:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
- Zivilschutz (Schutz der Bevölkerung und ziviler Einrichtungen vor verschiedenen Gefahren)
- Versorgung der Bevölkerung (Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und Daseinsfürsorge auf einem minimalen Niveau)
- Unterstützung der Streitkräfte

⁹ Zitate aus: Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht zur Risikoanalyse für den Zivilschutz 2023 (Drucksache 20/10476), 5, <https://dsrserver.bundestag.de/btd/20/104/2010476.pdf>.

931 „Die Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) aus dem Jahr 2016 bildet die einschlägige Gesamt-
932 konzeption für die ressortabgestimmte Aufgabenerfüllung im Bereich der zivilen Verteidi-
933 gung.“¹⁰

934 Die aktuelle sicherheitspolitische Lage macht eine dynamische Weiterentwicklung erforder-
935 lich, die auch für kirchliche Konzeptionen zu beachten ist.

936 „Das von Bund und Ländern abgestimmte Gesamtszenario Zivile Verteidigung dient der Be-
937 schleunigung der Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) und zugleich als
938 Grundlage für Risikoanalysen für den Zivilschutz gemäß § 18 Absatz 1 ZSKG.“¹¹

939 **2. Das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des** 940 **Bundes (ZSKG)**

941 Während für den Katastrophenschutz jedes Bundesland eigene Gesetze hat, regelt das Gesetz
942 über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) die unterstützende Funk-
943 tion des Bundes in Friedenszeiten (Katastrophenhilfe) und die besonderen Befugnisse für den
944 Zivilschutz in Kriegszeiten. Einige wichtige Bestimmungen seien exemplarisch genannt:

- 945 • „Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrich-
946 tungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen
947 Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr [...]“ (§ 11 Abs. 1).
- 948 • „Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstär-
949 ken im Verteidigungsfall den Katastrophenschutz bei der Wahrnehmung der Aufga-
950 ben nach Absatz 1“ (§ 11 Abs. 2).
- 951 • „Die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz stehen den Län-
952 dern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung“
953 (§ 12).
- 954 • „Die Zuständigkeit der Länder für das operative Krisenmanagement bleibt unberührt“
955 (§ 16 Abs. 3).
- 956 • „Der Bund hält Koordinierungsinstrumente vor. Der Aufruf bundeseigener Krisenma-
957 nagementstrukturen für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben bleibt unberührt“ (§ 16
958 Abs. 4).
- 959 • „Die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen bei der Erfüllung der
960 Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für
961 den Katastrophenschutz. Für die Mitwirkung geeignet sind insbesondere der Arbeiter-
962 Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz,
963 die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst“ (§ 26 Abs. 1).
- 964 • „Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben
965 bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes [...]“ (§ 26 Abs. 4).

966 Operativ kommt für die Umsetzung der Aufgaben des Bundes im Bereich Zivilschutz und
967 Katastrophenhilfe dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) eine
968 zentrale Aufgabe zu (vgl. § 4 ZSKG).

¹⁰ Ebd. 6.

¹¹ Ebd. 5.